

wenn sie volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigte Importe beantragen, bestätigen, genehmigen, planen oder durchführen, durch das Staatliche Vertragsgericht zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion verpflichtet werden.

(2) § 63 Abs. 3 gilt entsprechend.“

§ 2

§ 65 Abs. 1 zweiter Satz erhält folgende Fassung:

„Das gleiche gilt für die Wirtschaftssanktionen gemäß den §§ 63, 64 und 64 a mit Ausnahme der Vorschriften über die Verantwortlichkeit für Dritte.“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1978

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Bekanntmachung

vom 27. Juli 1978

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die nachstehende Rechtsvorschrift durch den Ministerrat aufgehoben wurde:

Verordnung vom 15. Februar 1962 über die Bestätigung von Einfuhrbestellungen und die Vorlage von Importattesten (GBl. II Nr. 12 S. 107).

Berlin, den 27. Juli 1978

Der Leiter des Sekretariats des Ministerrates

Dr. Kleinert
Staatssekretär

Anordnung über die vertragliche Gestaltung der Beziehungen bei der Belieferung des Einzelhandels durch den Großhandel

vom 3. August 1978

Auf der Grundlage des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die wechselseitigen Beziehungen zwischen den Großhandelsbetrieben einschließlich des Produktionsmittelhandels sowie anderen volkseigenen Betrieben mit Großhandelsfunktion (nachfolgend Großhandelsbetriebe genannt) und den volkseigenen Einzelhandelsbetrieben sowie den Konsumgenossenschaften der DDR (nachfolgend Einzelhandelsbetriebe genannt) über die Lieferung von Konsumgütern. Einzelhandelsbetriebe im Sinne dieser Anordnung sind auch die Betriebe des Gaststätten- und Hotelwesens, der Bauarbeiterversorgung und andere volkseigene Betriebe mit Einzelhandelsfunktion.

(2) Diese Anordnung gilt auch für Lieferungen der Großhandelsbetriebe an Kommissionshändler der Einzelhandelsbetriebe.

(3) Für die Beziehungen zwischen Großhandelsbetrieben und Einzelhandelsbetrieben bei der Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gelten die hierfür bestehenden speziellen Rechtsvorschriften. Enthalten diese insoweit keine Regelung, ist diese Anordnung anzuwenden.

(4) Für die Beziehungen zwischen den Großhandelsbetrieben und der VE Militärhandelsorganisation gilt mit Ausnahme des § 7 diese Anordnung, soweit in speziellen Rechtsvorschriften nichts anderes geregelt ist.

(5) Diese Anordnung gilt nicht für Lieferungen zwischen Betrieben im Verantwortungsbereich der Hauptdirektion Spezialhandel und der Vereinigung Interhotel.

(6) Die getroffenen Vereinbarungen über die Beziehungen zwischen Groß- und Einzelhandelsbetrieben bei der Kunden- direktbelieferung bleiben von dieser Anordnung unberührt.

§ 2

Rahmenverträge

(1) Die Groß- und Einzelhandelsbetriebe haben über sich wiederholende Vertragsbedingungen Rahmenverträge abzuschließen. Die übergeordneten Organe der Groß- und Einzelhandelsbetriebe können festlegen, daß sie als Partner der Rahmenverträge auftreten.

(2) Die übergeordneten Organe der Groß- und Einzelhandelsbetriebe haben die Groß- und Einzelhandelsbetriebe beim Abschluß der Rahmenverträge zu unterstützen. Sie können dazu Koordinierungsvereinbarungen abschließen. Das Recht zum Abschluß von Koordinierungsvereinbarungen steht auch dem Zentralen Warenkontor Großhandel „Waren täglicher Bedarf“, der Zentralen Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse und Speisekartoffeln sowie der Hauptdirektion des volkseigenen Einzelhandels (HO) zu.

§ 3

Vertragsabschluß

Die Groß- und Einzelhandelsbetriebe haben unter Zugrundelegung des Bedarfs der Bevölkerung Verträge zur Realisierung ihrer planmäßigen Versorgungsaufgaben abzuschließen. Grundlage für den Abschluß der Verträge sind das Handelsprogramm des Großhandelsbetriebes, der auf dem Bezirksversorgungsplan beruhende, vom Rat des Bezirkes bestätigte Einkaufsplan des Großhandels, der Sortiments- und Leistungskatalog der Verkaufseinrichtung bzw. die versorgungspolitische Aufgabenstellung der Gaststätte sowie weitere für die Partner verbindliche staatliche Entscheidungen. Durch den Vertragsabschluß ist ein den Liefermöglichkeiten der Großhandelsbetriebe und dem Bedarf der Bevölkerung entsprechendes Warenangebot durch die Verkaufseinrichtungen der Einzelhandelsbetriebe zu sichern.

§ 4

Verkaufsstellenvertrag

(1) Die Belieferung der Verkaufseinrichtungen der Einzelhandelsbetriebe durch die Großhandelsbetriebe erfolgt auf der Grundlage von Verkaufsstellenverträgen.

(2) Der Verkaufsstellenvertrag kommt durch die Abgabe der Bestellung der Verkaufseinrichtung und deren Annahme durch den Großhandelsbetrieb zustande. Die Bestellung gilt als angenommen, wenn deren Ablehnung nicht bis zu dem im Rahmenvertrag oder in einer Koordinierungsvereinbarung vereinbarten Tag oder bis zu dem vorgesehenen Tag der nächsten Warenauslieferung, spätestens 1 Woche nach Eingang der Bestellung, von den dazu berechtigten Mitarbeitern erklärt wurde.

(3) Im Verkaufsstellenvertrag kann die Lieferung genau festgelegter Mengen einer Ware zu feststehenden Tagen für einen längeren Zeitraum vereinbart werden (Dauerbestellung).